

**Sondernutzungsgebührensatzung
(Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen und
kommunalen öffentlichen Anlagen in der Stadt Fürstenwalde/Spree)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202) in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S.258) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, S.1), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am 14. April 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für die Sondernutzung kommunaler öffentlicher Anlagen und Plätze der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) werden nach Maßgabe der Anlage (Gebührentarif für Sondernutzungen) Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Gebühren werden durch Bescheid erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind bei genehmigten oder bei ungenehmigten Sondernutzungen der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger, der Sondernutzungsausübende oder Nutznießer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif für Sondernutzungen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- (2) Als zu berechnende Fläche bei Verkaufsständen, Abfallbehältnissen und dergleichen gilt die beanspruchte Fläche über Grund. Bei Gerüsten, Baustelleneinrichtungen und sonstigen Absperrungen mittels mobiler Einfriedungseinrichtungen (z.B. Flatterband, Baken, Kegel, Bauzaunelemente) gilt die eingefriedete Fläche einschließlich der von den Absperr-einrichtungen beanspruchten Grundflächen.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der zu berechnenden Fläche Bruchteile eines Quadratmeters, so werden diese stets ganzzahlig aufgerundet.

- (4) Gebühren werden in Tagesbeträgen nach Maßgabe des Gebührentarifs festgesetzt.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Sondernutzungsgebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
- (6) Für unerlaubte Sondernutzungen ist ab dem Beginn der tatsächlichen Nutzung die Gebühr nach Gebührentarif zu erheben. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder bei unbefugten Sondernutzungen mit Beginn der Nutzung.
- (3) Die Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr wird im Bescheid festgesetzt.

§ 5 Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, grundsätzlich erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Stadt, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Gebühren werden erstattet sobald die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche abgeschlossen ist.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 - I. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.
 - II. Sondernutzungen im Zusammenhang mit Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen im Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahltag.
 - III. Gewerkschaften, Kirchen, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 schließt die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen


Die Stadt kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Sondernutzungsgebührensatzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen und kommunalen öffentlichen Anlagen in der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde, den 20. April 2011



Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Anlage

Anlage

zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 14. April 2011
(Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an Straßen und kommunalen öffentlichen Anlagen in der Stadt Fürstenwalde/Spree)

Gebührentarif für Sondernutzungen

(1) Allgemeine Bestimmungen

Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für das gesamte Stadtgebiet.
Sie sind in Zone 1 und Zone 2 unterteilt.

Zone 1

A Am Bahnhof August-Bebel-Straße Am Markt Am Schloßturm Artur-Becker-Straße	K Karl-Marx-Straße Karl-Liebknecht-Straße Kehrwiederstraße Kirchhofstraße
B Bahnhofstraße	L Lindenstraße Langewahler Straße
D Domplatz Domstraße Domgasse Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	M Mühlenstraße
E Eisenbahnstraße Ernst-Thälmann-Straße	O Otto-Nuschke-Straße
F Feldstraße Fischerstraße Frankfurter Straße Friedrich-Engels-Straße	R Rauener Straße Reinheimer Straße Robert-Havemann-Straße
G Gartenstraße Geschwister-Scholl-Straße Goetheplatz	S Schloßstraße Stadtgraben

H Hegelstraße	T Trebuser Straße Trianonstraße Triftstraße Tuchmacherstraße
J Johann-Sebastian-Bach-Straße Juri-Gagarin-Straße	W Wassergasse

Zone 2

Alle übrigen öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Anlagen

(2) Gebührentarife

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Täglich in €	Zuschlag für Zone 1 in €
1.	Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und der kommunalen öffentlichen Anlagen zu gewerblichen Zwecken:		
1.1	Feste Kioske, Verkaufs- und Imbissstände, Reklamewagen, Verkaufswagen je m ² beanspruchter Fläche.	1,00	1,00
1.2	Tische und Stühle vor Gaststätten und Geschäften.	gebührenfrei	gebührenfrei
1.3	Warenautomaten, Schaukästen und Vitrinen je m ² Sichtfläche	1,00	1,00
1.4	Aufstellen von Ausstellungsstücken z.B. KFZ- Schauen, Infostände und sonstige Werbeveranstaltungen je m ² beanspruchter Fläche	1,00	1,00
1.5	Aufstellen von Verkaufsauslagen an der Stätte der Leistung	gebührenfrei	gebührenfrei
1.6	Flächen für Märkte, Jahrmärkte, Zirkus, Schausteller-, Kino- und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Festplatzes auf einer Fläche von bis zu 1400 m ² .	100,00	kein Zuschlag
1.7	Flächen für Märkte, Jahrmärkte, Zirkus, Schausteller-, Kino- und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Festplatzes auf einer Fläche von über 1400 m ² .	150,00	kein Zuschlag

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Täglich in €	Zuschlag für Zone 1 in €
2.	Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und kommunalen öffentlichen Anlagen:		
2.1	Zeitlich begrenzt aufgestellte oder angebrachte Werbeanlagen wie z.B. Leuchtwerbung, Plakate, und Hinweisschilder je m ² Sichtfläche des Werbeträgers.	3,00	2,00
2.2	Zeitlich begrenzt aufgestellte oder angebrachte Plakate für Zirkus-, Theater- und anderer kultureller Veranstaltungen außer kommerziellen Tanzveranstaltungen wie zum Beispiel Diskotheken und Darbietungen in Gaststätten je m ² Ansichtsfläche des Werbeträgers.	1,00	kein Zuschlag
2.3	Transparente bis 5m ² je m ² Ansichtsfläche	1,00	1,00
2.4	Transparente über 5m ² je m ² Ansichtsfläche	2,00	1,50
2.5	Werbeträger wie Plakate und Transparente für gemeinnützige Vereine, Parteien, Kirchen, Gemeindeverbände und Gemeinden	gebühren- frei	gebühren- frei

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Taglich in €	Zuschlag fur Zone 1 in €
3.	Lagern von Gegenstanden auf ublichen Verkehrsflachen und kommunalen ublichen Anlagen:		
3.1	Bauzaune, Baugeruste (ohne Fugangertunnel), Buro- sowie Werkzeugcontainer und andere Gerate oder Hilfsmittel je m ² beanspruchter Flache.	1,00	ab dem zweiten Monat 1,00
3.2	Baugeruste mit Fugangertunnel je m ² beanspruchter Flache.	0,50	ab dem zweiten Monat 0,50
3.3	Baumateriallagerungen, Abstellen von Bauschuttcontainern fur einen Zeitraum von bis zu 24 Stunden.	gebuhren- frei	gebuhren- frei
3.4	Baumateriallagerungen, Abstellen von Bauschuttcontainern fur einen Zeitraum uber 24 Stunden oder sich an mehreren Tagen wiederholend, je m ² beanspruchter Flache.	1,50	ab dem zweiten Monat 1,00
3.5	Abstellen von Gegenstanden aller Art fur einen Zeitraum von uber 24 Stunden (auer die in Tarifstelle 3.1 bis 3.4 aufgefuhrten Gegenstande) wie z.B. stillgelegte Fahrzeuge und Anhanger, Sperrmull und andere Gerate, je m ² beanspruchter Flache.	2,00	2,00

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Täglich in €	Zuschlag für Zone 1 in €
4.	Sonstiges:		
4.1	Fahrradständer mit und ohne Werbung.	gebühren- frei	gebühren- frei
4.2	Informationsstände politischer Parteien und anderen gemeinnützigen Organisationen.	gebühren- frei	gebühren- frei
4.3	Lichterketten und Girlanden, sowie Blumen- bzw. Pflanzkübel.	gebühren- frei	gebühren- frei
4.4	Sondernutzungen, die nicht unter den Tarifstellen aufgeführt sind, je m ² beanspruchter Fläche.	1,00 bis 50,00	1,00 bis 5,00
4.5	Verkaufsstände zum Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten (nicht gewerbliche Kleinerzeuger).	gebühren- frei	gebühren- frei

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 - 11. Jahrgang vom 29.04.2011